

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073 - ZHG AU

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Marz teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat August '22 die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Dresden
Az. 10 O 1234/17

Urteil
im Namen des Volkes

in dem Rechtsstreit

Christian Kolb e.H.,
Voglerstr. 66, 01277
Dresden

- Klage

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwalt Dr. Alexander
Kroger, Salzburger Str. 56,
01279 Dresden

gegen

Verena Blath, Mergarbenstr. 3,
01259 Dresden

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwalt Franz Buhels

Meißner Landstr. 35,
01157 Dresden

Ich das Landgericht
Dresden, 10. Zivilkammer
durch die Rechtsanwältin an
Landgericht Dillmann als
Einzelschlichterin auf die
mündliche Verhandlung
von 10. 11. 17 für
Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung
des Beklagten aus dem
Urteil des Amtsgerichts
Dresden vom 2.7.2010
(Az. 4 O 77/10) in der
Complananlage Utefel A 400,
Sachsennummer 837-654
- wird für unzulässig
erklärt.

2. Die Klage ist aus
dem Zeitpunkt der am
29.8.17 geplanten
"Jahre Fremde Gut" von
Magarethe Fisch-Peter Adold
- des Geschäftsziehens
Az.: O 234 (17) bis zum
Betrag von 3.000 Euro
von der Beklagten zu
bedingender.

~~Im Übrigen ist die
Klage abgewiesen.~~

3. Da Zwangsvollstreckung
aus dem vor dem
Landgericht Dresden
geschlossenen Vergleich
von 3.7.05 (A-
30 345/03) wird
wegen eines Betrags
von 3.000 Euro
(= Restsumme) erfüllt

4. In Übrigen wird
die Klage abgewiesen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Vollstreckung des Befehlswes aus dem Urteil des Landgerichts Dresden vom 7.11.2010 (Az. 4 022/10) in eine Reihenvollmaschine sowie gegen die Vollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Dresden vom 1.12.2009 (Az. 234K 255/08) in eine Computeranlage jeweils beim Manfred Matthies. Zudem begehrt er die bevorrechtigte Befriedigung aus dem F.G. des gepfändeten Sklave. Schließlich wendet sich der Kläger gegen die Zwangsvollstreckung aus dem in der mündlichen Verhandlung vom 3.7.15 vor dem Landgericht Dresden (Az. 3 0345/17) geschlossenen Vergleich.

Die Parteien trafen sich am
den 12. 3. 03 345/13)
vor dem Landgericht Dachs
eine Rechtsvereinbarung wegen eines
Verkehrsverfalls. In der
mündlichen Verhandlung vom
3. 7. 10 schlossen sie
einen Vergleich. Im Ziff. 1
heißt es: "Die Beklagte
Christina Wolf zahlt zur
Abgeltung der Klageforderung
an den Kläger Werner Blak
10.000 Euro". Wegen des
weihen Inhalts wird auf
das Protokoll des (Landgericht LG)
verwiesen.

Im Jahr 2016 zahlte der
Kläger 3.000 Euro auf
den Vergleich.

Der Manfred Mathiesen war Eigentümer des Grundstücks Marktstr. 1, 01189 Dresden. Er betrieb auf diesem Grundstück über ~~z~~ zehn Jahre eine Reparaturwerkstatt für Autos unter der Name "Die Maschinisten-Probier". Der Betrieb hatte durchweg 5 Angestellte und einen Umsatz von 750.000 Euro jährlich. Nebenher betrieb er einen Autohandel unter dem Namen "Autoparadies Dresden".

Am 1.2.17 vereinbarte der Kläger und Manfred Mathiesen im Rahmen eines Grundbuch- und Unternehmenskaufvertrags, dass das Eigentum an dem Grundstück und das gesamte Unternehmen "Die Maschinisten-Probier" auf den Kläger zu gehen sollte.

Der K&G änderte den Namen
abdinggebund, dass das
Unternehmen seiher als
Die Deutsche Alsdach-Produkt
firmiert.

Am 20.2.17 wurde der
K&G als Signatur in das
Grundbuch und die Übernahme
des Unternehmens in
Handelsregister eingetragen.

zum

(An) 1.3.17 schlossen
der K&G und Manfred
Mathies ein Mietvertrag
ab der vordere Teil
auf dem Gelände seiner
Alshandel betreibt. Als Mietpreis
vereinbarten sie 1.000
€ monatlich.

Nach Übernahme des Grundstücks
renovierte der K&G das
Gebäude in Rahmen einer
Vereinbarung mit Manfred
Mathiesan. Für diese
Arbeit stellt ihm eine Farbung

5.000 Euro zu.

Die Vereinbarung, dass zur Sicherung dieser Forderung das Eigentum an einer Computeranlage (Vd 3000 Euro) an den Kläger übertragen sollte. Die Computeranlage sollte in den angrenzenden Wohnräumen verbleiben.

Der Manfred Matthies hatte die Anlage am 10.3.17 als Eigentumsverhaftung für 3.000 Euro gekauft.

Für den Zeitraum Mai bis Juli 2017 erfolgte keine Mischzahlung durch den Manfred Matthies.

Am 28.17. plünderte die Gerichtsvollzieher aufgrund des Urteils des Landgerichts Datteln vom 7. Juli 2016, wonach der Beklagte 8.000 Euro als Teilzahlungsleistung.

Der Urteil lag ein
Anspruch zugrunde, da aus
dem Betrieb der Reparatur-
werkstatt im Jahre 2009
herührte.

Diese stand schon in altem
Betrieb der Werkstatt und hat
einen Wert von 6.000 Euro
Zum Zeitpunkt der Pfändung
war die Maschine kurzfristig
in der angrenzenden (einstweilen
Halle) untergebracht.

Zudem Pfändete die Gerichtsvollzieherin
abgesehen des Urteils des
Bürgerlichen Diensts von 1.07.09
etwa 1.500 Euro an einer
Computeranlage und eine Statue.

Sie war
das Plusquamperfekt
enthalten worden,
und das Wort im
Verhältnis
zu Pfändung
in der Vergangenheit
liegt.

Das Urteil erging zugunsten
der Elvriede Baran
deren Alleinebe der Beklagte ist.
Die Statue, die einen Wert von
3.000 Euro hat, hatte
der Arnfred Matthies
im April 2012 in
Verhabe von der Holdeck
abgegeben.

Der Kläger nahm die
Nichtnahme der Statue durch
den Gerichtsvollzieher nicht zur
Kenntnis.

Mit Schreiben vom

Am 2. 8. 17 kündigte der Beklagte die Vollstreckung aus dem Prozessvergleich von 3. 7. 15 wegen einer Forderung von 2.000 Euro an.

Bei Aufrechnung als Kupon zu Kontokorrentkennzeichen
ihm zu stehen
wäre die Höhe 181.

Der Kläger erklärt die Abrechnung mit einer Forderung aus einem Vertrag über die Errichtung eines Abbaus am Eigentum des Beklagten aus dem Jahre 2012 über 7000 gegen die Forderung aus dem Prozessvergleich von 3. 7. 15.

Der Kläger behauptet, der Manfred Mathieser habe alle Daten für die Computerbearbeitung vor dem 29. 8. 17 gerollt.

Der Kläger beahndelt,

1. die Zwangsvollstreckung in die Pauschalverrechnung Sudaor, Summe 123-456-77 aufgrund des Urteils des Landgerichts Dresden vom 3.7.10 (Az. 6 O 77/10) für unzulässig zu erklären.

2. die Zwangsvollstreckung in die Computerlogik-Vertriebs, 4 100, Seriennummer 987-654 aufgrund des Urteils des Landgerichts Dresden vom 1.12.2009 für unzulässig zu erklären

3. der Kläger ist aus dem Pair-akt den am 29. August 2017 gefälscht wurde "Grenade Emily" von Margarete Fusch-Pohler Protokoll des Gerichtsvollzieherischen A. W. 234/17

bis zu Betrag von
3.000 Euro von
den Beklagten zu
Decken.

u. die Zwangsvollstreckung
aus der vor dem
Landgericht Daxen
gerichteten Vergleich
vom 3.7.15 (Az.
3 O 345/13) für
unzulässig zu
erkennen.

Der Beklagte bestritt,
die Klage
abzuwehren

Der Beklagte behauptet
den ~~Klage~~ ~~bezug~~ von Manfred
de ~~de~~ Mathies zu haben von
den Pfänden die letzte
Folge für die Computeranlage
in Höhe von 280 Euro
nicht gestellt.

Ständige Vorlage
vor mir bei
Klausur Partei auf-
zuführen und
dies bei der
Prüfung die
Beweisbelastung

vor →
Klausur Klausur

Der Beklagte meint, dass der Kläger auch für den den Inhalt des Endurteils
Drohh. ~~z.~~ vom 27.10
während der Anpruch
aufgrund des Unternehmens
vertrages habe, da - was
unwesentlich ist - nicht
abweichendes in das
Handelsregister eingetragen sei.

Der Beklagte behauptet
weiter, dass durch den
Prozessvergleich vom 3.7.
15 auch die Wahrungsforderung
des Klägers i.H.v. 2.000 Euro
nicht vermindert sein.

Das Gericht hat Daxis
erhöhen durch Vernehmung
des Zeugen Kolb und erste
Weg des Ergebnisses
der Beweisaufnahme wird
Betz genommen auf das
Faktum vom 14.11.17.

Entscheidungsgründe

Der Klage ist zulässig und in der Sache aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet.

Der Antrag zu 2. ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist zulässig.

Statthaft ist eine Dittwideloze nach § 771 ZPO, da sich die Klage auf ein die Veräußerung hindendes Recht iSd § 771 beruht.

Der Kläger beruft sich auf eine sicherungshalber erfolgte Übertragung des Eigentums, jedenfalls aber eines Anspruchrechts an der Kapitalanlage.

„Folgende B ohne Angabe sind selbe der ZPO.“

Soweit der Utzler geltend macht, dass der Grundstückliche sein Eigentum in Rahmen der Pfändung habe beendigen müssen, handelt es sich indes um einen rechtlich streitenden Finanzfall, der nicht in Rahmen der Klage nach § 771 geltend gemacht werden kann.

Es handelt sich vielmehr um einen formellen Angriff gegen den Vollstreckungsakt, für den die Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO zurückgreifen ist.*

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 1, 3, 5, 6 ZPO, 73, 71 GVB.

~~Der Same der von Klage~~
Bei Zusammenrechnung des Streitwerts der von Klage geltend gemachten Ansprüche nach § 5 Streitwert der Streitwert 5.000 Euro.

* denn der Kläger aber offensichtlich mit ihm
① Nebenzeit
man verfahren
macht

Die Fragen
Ausgaben -
beruht auf
Stellung genommen

Wäre der
Inhaltsangabe sondern
darüber,
• ob die
Inhaltsangabe
Ausgaben in
einer Höhe
jeweils gemacht
werden können.
Dabei wird dieser
Punkt nicht
überprüfen
den Inhaltsangabe
beruht auf
• der Begründung -
nicht geprüft

Die Voraussetzungen
einer Klagehäufung nach
§ 260 liegen vor, da
für alle auf das Prozessgericht
zuständig ist und dieselbe
Prozessart zulässig ist.

Die örtliche Zuständigkeit für
die Diltvideoproduktklage gilt
schon aus § 77 I, 802

Das erforderliche Rechtschutz-
bedürfnis liegt vor, da
die Zwangsvollstreckung in
die Congobearbeitung bereits
begonnen hat und noch nicht
beendet ist.

Der Kläger muss sich auch
nicht auf ein Vergehen nach
§ 266 1 PO verlassen können,
da die Klage nach § 77 I
schlichter Natur ist.

Der Antrag ist auch begründet,
da der Kläger ein
Interventionsrecht iSd § 771
ZPO zusteht und dieses
wohl durch Beweismittel
des Beklagten ausgeschlossen ist.

Der Kläger kann sich auf
ein Anwartschaftsrecht an
der Computeranlage berufen,
§ 929 S. 1, Abs. 1 BGB
das ein Interventionsrecht iSd
§ 771 begründet.

Ein Interventionsrecht besteht,
wenn die Veräußerung durch
den Vollstreckungsschlichter
einen widerrechtlichen Eingriff
in den Rechtskreis des
Daher darstellbar würde.

Eine Veräußerung der Computeralanlage wird - einer Eingriff
in das Anwartschaftsrecht
darstellen.

Anwartschaftsrechte sind als
wesentliches Merkmal des

Vollstetig zur Zeit dass
 was das Fingern zu behandeln

↳ Bezug auf Sicherungseigentum,
 §§ 29 Nr. 1, 30 Abs. 1
 sich der D. Nr. auf ein
 Interventionsrecht i. d. § 771
 berufen

Sicherungseigentum stellt Cornell
 und materiell vollwirksames
 Eigentum dar. Insoweit ist
 der Berechtigte nur durch
 eine Sicherungsabrede gebunden.
 Diese schränkt das Eigentum
 insoweit aber nicht ein.

Dies stellt nicht entgegen, dass
 das Sicherungseigentum in der
 Insolvenz nach § 89 Nr. 1
 InsO lediglich ein Recht
 auf absonderliche Befriedigung
 begründet. Das Insolvenzverfahren
 verfolgt als Gesamtsverfahren
 eine andere Zielrichtung
 als die Einzelzweckvollstreckung
 nach § 1 InsO. Es handelt
 es sich um eine Verwertung des
 gesamten schuldnerischen Vermögens.

Dergenerade wurde durch eine Vollstreckung in Palma der Einsetzungsvollstreckung eine wirkungsvolle ungeduldige Beeinträchtigung des Interesses des Versicherungsnehmers herbeigeführt.

Dieser kann ein schmerzhaftes Interesse haben, die Sache weiter beim Schuldner zu belassen, um dessen Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten.

Dieser soll sich auch nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Interessen des Vollstreckungsorgans, der Vergebenfalls einen Insolvenzantrag stellen kann.

Das Anwartschaftsrecht ist aufgrund seiner Wesensgleichheit parallel zu diesen Grundregeln zu behandeln.

Der Klage wurde das
Anwartschaftsrecht des Manfred
Mattheisen wirksam analog
§ 929 S. 1, § 30 BGB
stärker.

Dieser hat durch die
Kaufpreiszahlung auf sich selbst
bedingt, § 33 II, § 88 I
BGB - Eigentum an der
Mietlage nach § 929 S. 1
BGB erworben und war
Berechtigter.

Eine Einigung über den
Übergang des Anwartschafts-
rechts lag bei verständiger
Auslegung nach § 151, § 157
BGB vor.

Die nach § 929 S. 1 etworfene
Übergabe wurde analog § 30 BGB
durch die Vereinbarung eines
Besitzmittlungsverhältnisses i.S.d.
§ 30 BGB ersetzt.

Aus der Sicherungsabrede
ergibt sich ein hinreichend
konkretes Besitzmittlungsverhältnis.

Es erdichtet sich nicht Calford
in eine Kopf Case Abrede.
Der Kläger wurde mittelbare
Briker

Für die Entscheidung kam es
~~an~~ insbesondere auf abrad
an, ob die über Bedingungs-
ertritt erfolgt ist, § 152 I BGB.

Der Beklagte John keine
Bewandlung zu.

3

Der Antrag zu (4) ist
unzulässig und begründet.

Stattdessen ist eine Klage auf
vorzugswaie Befriedigung
nach § 805 ZPO, da
die Klage eine Anspruch
auf vorrangige Befriedigung
aus dem Insolvenz
der Schuld geltend macht.

Die Klage beruht sich insoweit
auf ein aus einem Vertriebs-
vertrag, § 163 H. BGB
folgender Anspruch auf
vorrangige Befriedigung.

Das Gericht ist sachlich nach
§ 23 ZPO GWB, 1, 3, 5, 6,
260 und wörtlich ausschließlich
nach §§ 805 II, 802 ZPO
zuständig.

Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis
liegt vor, da die Vollstreckung
in die Sache bereits
begonnen hat und noch
nicht beendet ist.

§ 562

i. V. m. § 578 II

Der Käufer ist auch begründet,
da dem ~~Kaufverpflichtete~~
Käufer ein Vertriebspfandrecht
an der gepländerten Statue
zusteht, das einen
besseren Rang als das
Händlingspfandrecht des
Beifahrers hat.

Dem Käufer steht ein
Vertriebspfandrecht nach
§ 562 ff. ~~BGB~~ i. V.
m. § 577 I, II BGB zu.

Der Käufer und der 1. Mafred
Maffren haben einen
Widerrufen Gewerkschaftvertrag
da das Gewerkschaft und
die Pächterhaftung geschlossen,
§ 535, 578 I, II

Bei der Statue handelt es
sich um eine zu die
Mehrfache eingebrachte Sache
des Mieters i. d. § 562 I 1
BGB.

Der Käufer hat ohne Mietbedingung
für die Monate Mai bis

Die Höhe von 3.000 Euro nach § 535 II, die durch das Vermieterpfandrecht gesichert werden

Der steht weder § 562 II noch § 562d BGB entgegen.

Das Vermieterpfandrecht ist auch nicht nach § 562a S. 1 BGB ~~etwa~~ durch die Entfernung der Stowe vom Grundstück durch den Gerichtsvollzieher entstanden, da dies ohne Wissen des ~~Vermieters~~ Mieters erfolgte.

Der steht auch nicht entgegen, dass ein Widerspruch nach § 562a S. 2 ausgeschlossen wäre, weil der Beflagte bereits nicht substantiiert zu einem möglichen Abschluss mit vorgegangen ist. Hierin liegt die Beweislast beim Beflagten. Die Entfernung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt zudem nicht aus gewöhnlichen Lebensverhältnissen.

Das Vertriebsrecht ist auch nach dem hier maßgeblichen Prioritätsprinzip, §§ 204 II ZPO, 50 Abs 2 vorrangig vor dem Pfandrecht des Befragten, da es durch die Einbringung in die Mahnsache zeitlich vorher entstanden ist.

Für eine Klage nach § 205 ZPO ist in Übrigen nicht erforderlich, dass der Kläger selbst ein Titel gegen den Vollstreckungsschuldner erlangt hat. Das Gericht kann eigenständig prüfen, ob der Kläger ein entsprechender Anspruch besitzt. Dabei wird insbesondere der Grundsatz der Prozessökonomie schutzwürdige Interessen des Befragten auch dadurch abgemildert, dass die Prüfung Langweilens des Gerichts bezüglich der Forderung nicht besteht.

Der Antrag zu 1. ist
als ~~Vollstreckung~~ Dikt-
widerprüchliche zuzuziehen,
aber nicht begründet.

Der Klage ist auch insoweit
zustimmig.

Stalkheit ist eine Dikt widerprüch-
liche, § 721, da sich
der Kläger aus sein Eigentum
an der getriebenen Maschine
und damit ein der
Veräußerung hindendes Recht
§ 721 240 besitzt.

Das Gericht ist auch insoweit
zustimmig (s.o.). Das
Rechtsschutzbedürfnis besteht
da die Zwangsvollstreckung
bereits begonnen hat und
noch nicht beendet ist.

Der Antrag ist nicht begründet,
da die Befugnis der
Inhaber-Vorsicht des Klägers
nach § 721 nicht erfolgt
die Mitnahme des Klägers
für den diktierten Anspruch

✓ nach § 25 I HGB entgegenhalten
kann.

Die Mitwirkung des Klägers
für den dinglichen Anspruch
ist nach § 242 BGB
in Palma de Major
nach § 771 ZPO zu berücksichtigen.
Es würde ein gegen den
von Gläubiger verhängtes,
widersprüchliches Verbot des
Klägers abstellen, wenn dieser
auf ein Interventionsrecht
berufen könnte, obwohl er
selbst für den Anspruch
kollidiert.

Es wäre in Übereinstimmung mit
Prozessökonomie, den
Belasteten darauf zu verweisen
zunächst einen Titel gegen
den Kläger selbst
zu erlangen.

✓ Die Voraussetzungen
des § 25 I HGB liegen vor.

Sachverhalt
um

Bei der Floreparatur handelt es sich um ein Handelsgeschäft
§ 25 I 1 HGB

Es handelt sich um ein
Handelsgewerbe nach § 1 II
HGB.

Die Floreparatur ist ein
Gewerbebetrieb.

Die Anbahnung eines Handelsgeschäfts
ist nicht ausgeschlossen, weil
nach Art und Umfang ein
in kaufmännischer Weise
einrichtungsbefähigter Betrieb
wohl denkbar wäre.

Bei 5 Angestellten und einem
jährlichen Umsatz von 250.000
Euro ist insbesondere
eine kaufmännische Buchführung
zwingend erforderlich.

Es liegt auch eine
entsprechende Benachteiligung
und Fortführung vor

750.000
=

Sammeln
um

Bei der Floreparatur handelt es sich um ein Handelsgeschäft
§ 25 I 1 HGB

Es handelt sich um ein Handelsgewerbe nach § 1 II HGB

Die Floreparatur ist ein Gewerbebetrieb.

Die Anbahnung eines Handelsgewerbes ist nicht ausgeschlossen, weil nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichtete Geschäftsbetrieb erforderlich wäre.

Bei 5 Angestellten und einem jährlichen Umsatz von 250.000 Euro ist insbesondere eine kaufmännische Buchführung zwingend erforderlich.

Es liegt auch eine abgrenzende Benahmerungsverbot und Fortführung vor

750.000
=

Der UGy- hat den Betrieb auch
unter der bisherigen Firma
fortgeführt.

Dem soll sich entgegen, dass
der Betrieb ursprünglich
unter "Die Altschrauber-Profi"
firmierte und der UGy-
den Betrieb unter der
Firma "Die Deutsche
Altschrauber-Profi" fortführte.

Beide Firmennamen erhalten
denselben Vorrang und
sind insbesondere gemein,
in Geschäftsverkehr der Ausdruck
der Kontinuität hervorzuheben.

Zum Firmennamen wurde Codified
eine Ortsbezeichnung hinzugefügt
Träger ist demgemäß
aber die Bezeichnung
Altschrauber-Profi.

Für § 25 I HGB muss
bei teleologischer Auslegung
eine Fortführung oder Beibehaltung
des Unternehmens hinreichend
sein.

Maßgeblich ist der Eindruck der
 Kontinuität im Besatzverfahren. In
 diesem zeigt auch der Umstand, dass
 der Beifugung eines Fortführungszusatzes
 der Haftung nicht entgegensteht,
 dass unwesentliche Änderungen
 der Firma unheblich sind.

Selbständige Interessen des Fort-
 führungswesens werden dadurch nicht
 berührt, da diese die Haftung
 nach § 25 II nicht betreffen
 kann.

Vorrangig ist insoweit der
 von § 25 II HGB
 verfolgte Schutz des Unternehmens
 des Gesellschafters,

Der scheinbare Anspruch wurde
 auch im Bereiche des Geschäfts
 des früheren Inhabers begründet.
 Er wird hingegen substantiiert
 nach § 631 I HGB verfolgt.

Der Antrag zu 4 ist zlässig,
 da nicht ~~beyendet~~ nur in dem
 feststehenden Umfang beyendet.

Der Antrag ist als Vollstreckungs-
 gegenstand nach § 767 I,
 295 S. 1 statthaft, da
 der Kläger materiell-rechtliche

Die Einwendungen gem.
 den titulierten Anspruch
 geltend macht.

Sowohl bei der Einwand
 der Erfüllung als auch
 bei der Einwand der
 Abrechnung, §§ 362 I, 389 BGB
 handelt es sich um
 materiell-rechtliche Einwürfe.

Das Gericht ist als Prozess-
 gericht des ersten Rechtszugs
 nach §§ 762 I, 802
 ausschließlich zuständig.

§ 784 Nr. 1,
 § 785

Das erforderliche Rechtschutzbedürfnis
 besteht, da die Vollstreckung
 droht und noch nicht beendet
 ist.

Ein Rechtschutzbedürfnis ist

dabei beachtet ob Erlass des
Titels anzunehmen, eine
konkrete Vollstreckungsgefahr
ist nicht erforderlich.

Der Kläger muss sich auch
nicht auf die Fälligkeit des
altes durch den Prozessvergleich
beenden Prozess verweisen
lassen, da er nachträgliche
Erkundung gegen den
Anspruch geltend macht.

Der Antrag ist nur wegen
eines Betrages von 3.000
Euro begründet, da die
Paktien insoweit sachbezogen
sind und der Tituliere
Anspruch durch die Zahlung
von 3.000 Euro nach
§ 362 I BGB erledigt ist.

Die Paktien sind sachbezogen,
da sie als Vollstreckungsgegenstände
und -schulden im
Prozessvergleich genannt
sind.

dieser
Antrag ist
m. E. für
nicht
anhangig

Durch die Zahlung ist der
Auspruch nach § 362 I
BGB teilweise erledigt.

~~Der~~ § 362 II steht
dem Einwand nicht entgegen,
da die Norm in Falle
eines Prozessvergleichs,
§ 794 I Nr. 1 Zf nicht
anwendbar ist.

Die Norm steht dem Schutze
der Rechtshraft. Ein Prozess-
vergleich ist indes nicht
der Rechtshraft fähig. Es
handelt sich um einen Vertrag.

Dagegenüber ist der Auspruch
in Übereinstimmung nicht durch
die Abrechnung nach §§ 382, 389
BGB erledigt.

Der Prozessvergleich ist nach
§§ 153, 157 BGB so
auszulegen, dass eine
Abrechnung des Klägers mit
seiner Forderung auf dem
Prozessvergleich abgeschlossen ist.

Dafür spricht einerseits
 der Vorfall, der von einer
 Zählung der ~~Fal~~ Falten spricht.
~~Bei~~ vollständiger Auslegung
 nach den objektiven Experten-
 Kriterien, wofür die Falten
 damit eine Abrechnung
 ausschließen. Andererseits
 wäre insbesondere vor
 dem Hintergrund, dass
 die Forderung der Falten
 bekannt gewesen ist ein
 Vorbehalt der ~~Abrechnung~~
 Abrechnung zurechenbar gewesen.

Vor dem Hintergrund der
 Unklarheit über Vollständigkeit
 und Richtigkeit des dritten
 Vertrags liegt die
 Beweislast für eine
 überwindende Auslegung beim
 Kläger.

Die Beweislastnahme war
 insoweit unergiebig. Die
 Zeugen haben behauptet, das
 Gespräch der Parteien nicht
 in Richtung aufgetrieben zu haben,
 bis der Gespräch wieder

Der K(5) und die Zuzin K(5)
ergibt sich bei Ansatz $f = e^{-u}$
beide die Ableitung

Uberschrift der Tabelle

Annahme
Time + Rubrum sind für
Das Tatbestand ist gut gelagert.
mehr Wissen Annahme, denn der
Text.

Entscheidungsgründe: Zulassung + Begründung
bei sind Wahrheit je in dem
Moment zusammengefasst für alle Augen
in putz. Die Frage der Wahrheit
ist keine Zulassungsfrage ist diese
zu rechnen, ist das Wahrheit abnehmen
aber miant unzulässig.

Auftrag m 2 ist die Wahrheit sowohl in der
Zulassung als auch in der Begründung
gut gelagert. Wahrheit m 3 Wahrheit
Wahrheit m 1 Wahrheit

Wahrheit m 4 Das Wahrheit m 4 ist so in
Wahrheit - Wahrheit der Begründung, dass
N Wahrheit gegen die Wahrheit, Wahrheit
Wahrheit in Wahrheit von € 7.000,00 Wahrheit.
Insoweit Wahrheit. Wahrheit in der Begründung
Wahrheit

14 Phd G